

24.11.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates

(Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)

COM(2023) 415 final

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die vorgeschlagenen Regelungen beabsichtigen, das Forstvermehrungsgutrecht in Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der EU zu bringen. Seit dem Inkraft-Treten der Richtlinie 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut haben sich die wissenschaftlich-technischen Methoden und das Wissen um die Bedeutung und Bereitstellung von hochwertigem, identitätsgesichertem und genetisch vielfältigem Vermehrungsgut für eine leistungsfähige Forstwirtschaft und für die Erhaltung der Biodiversität grundlegend weiterentwickelt. Darüber hinaus erzwingen der Klimawandel und die Umstellung auf eine biobasierte Ökonomie höchstmögliche Standards bei der Erzeugung, dem

^{*)} Erster Beschluss des Bundesrates vom 24. November 2023, BR-Drucksache 522/23 (Beschluss)

Inverkehrbringen und der Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut. Die klimatische Standortsdrift von Süden in den Norden sowie vom Tiefland in das Bergland erfordert zudem einen weit stärkeren staatenübergreifenden qualifizierten Austausch von Saatgut in der EU und mit Nicht-EU-Staaten.

2. Der Bundesrat weist jedoch hinsichtlich der geplanten Änderung der Rechtsform von einer Richtlinie zu einer Verordnung auf die Notwendigkeit nationaler Spielräume der Mitgliedstaaten hin, um den unterschiedlichen regionalen und standörtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Zudem ist zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu Störungen des Marktes für forstliches Vermehrungsgut führen können, was insbesondere angesichts zunehmender Extremwetterereignisse zum Wohle des Waldes und aller EU-Bürgerinnen und -Bürger zwingend zu vermeiden ist.
3. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es im Regulierungsvorschlag der Kommission einer Klärung und Präzisierung offener Sachverhalte, damit die Regelungen zweckmäßig, anwendungsorientiert und praxisnah ausgestaltet sind und die vielfältigen, differenzierten forstwirtschaftlichen Verhältnisse in Europa abdecken. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, an einer entsprechenden Überarbeitung des Verordnungsvorschlags mitzuwirken.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass es in Folge von Wetterextremen und Buchdruckerkalamitäten in Mitteleuropa seit 2018 einen extrem hohen, kaum zu deckenden Bedarf an forstlichem Vermehrungsgut gibt und die Wertschöpfung in den Waldbeständen in den letzten Jahren erheblich gesunken ist. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, diese herausfordernde Ausgangslage bei der Formulierung EU-weiter Vorgaben zu berücksichtigen. Gesteigerte Anforderungen an die Bereitstellung von forstlichem Vermehrungsgut, beispielsweise über die Einbindung der EU-Pflanzengesundheitsverordnung (2016/2031) und der EU-Kontrollverordnung (2017/625), sowie neue Anforderungen zur Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut, müssen im Aufwand verhältnismäßig sein und dürfen im Ergebnis nicht zu Lasten der Wiederherstellung der Waldökosysteme gehen.

5. Der Bundesrat gibt weiterhin zu bedenken, dass die Unternehmensstrukturen im Bereich des forstlichen Vermehrungsgutes durch klein- und mittelständische Betriebe geprägt sind. Neue EU-Vorgaben zu forstlichem Vermehrungsgut müssen daher derart ausgestaltet werden, dass eine Überlastung der kleinen, mittelständisch geprägten Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie der mit knappen Personalressourcen ausgestatteten, für die Einhaltung des Forstsaatgutrechtes zuständigen Behörden vermieden wird.